

KUNDMACHUNG

Gemäß § 63ff. TROG 2016 wird nachstehender, in der 5. GEMEINDERATSSITZUNG am 07.07.2021 gefasster Beschluss öffentlich kundgemacht:

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke 330/4 und 362, GB 83008 Kufstein, Eibergstraße, OFP Kommunikation GmbH

Über Vorberatung des Bauausschusses in seiner Sitzung vom 05.05.2021 und 22.06.2021 und über Antrag des Stadtrates wird vom Gemeinderat beschlossen:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein **gemäß § 68 Abs 3 lit c. i.V.m. § 63 Abs. 9** Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten

Entwurf der **Änderung des Flächenwidmungsplanes**, VO-Planungsnr. **513-2021-00009**, vom **16.06.2021**, Zahl VIII-611/3a-388/2020,

Umwidmung

Grundstück 330/4 KG 83008 Kufstein rund 9 m² von Freiland § 41

In Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6) und zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 2

weitere **Grundstück 362 KG 83008 Kufstein** rund 1457 m² von Freiland § 41

in Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6) und zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 2

durch vier Wochen hindurch vom 08.07.2021 bis 06.08.2021 zur **öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen**. Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtbauamt Kufstein (4. Stock) zur Einsichtnahme auf und die Kundmachung ist im Internet unter www.kufstein.gv.at einzusehen.

Gleichzeitig wird gemäß **§ 68 Abs 3 lit d.** TROG 2016 der **Beschluss** über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde **gefasst**.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Stadtgemeinde Kufstein ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Kufstein eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

F.d.R.d.A.:


Mag. Fiona Arnold
Stadtdirektorin



Der Bürgermeister:

Mag. Martin Krumschnabel e.h.

Angeschlagen am: 08.07.2021
Abzunehmen am: 06.08.2021
Abgenommen am: